Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/24 2001/17/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
23/04 Exekutionsordnung

Norm

ABGB §1445;
ABGB §843;
EO §352;

Rechtssatz

Bei einer Versteigerung nach § 352 EO unterscheidet sich ein bisheriger Miteigentümer als Ersteher der gemeinschaftlichen Sache von jedem anderen Ersteher nur dadurch, dass er den seinem früheren Miteigentumsanteil entsprechenden Teil des Kaufpreises sich selbst schuldet und daher gemäß § 1445 ABGB nicht zu zahlen braucht (vgl. insbesondere das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 1992, 90/17/0412, sowie die hg. Erkenntnisse vom 26. April 1999, 98/17/0327, und vom 26. Februar 1993,90/17/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001170070.X01

Im RIS seit

10.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at